



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für
Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Zug, 20. Dezember 2022 rv

**20.456 n Pa. Iv. Candinas. Unnötige und schädliche Beschränkungen des Zweitwohnungsgesetzes in Sachen Abbruch und Wiederaufbau von altrechtlichen Wohnungen aufheben
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2022 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-NR) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 17. Februar 2023 eingeladen.

Die anvisierte Gesetzesänderung vergrössert den Spielraum für Besitzerinnen und Besitzer altrechtlicher Wohnungen, also von Wohnungen, die in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent liegen und 2012 bereits bestanden oder bewilligt waren. Neu soll eine Erweiterung der Hauptnutzfläche mit der Schaffung zusätzlicher Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung kombiniert werden können. Zudem soll die Fläche auch bei einem Wiederaufbau nach einem Abriss um bis zu 30 Prozent erweitert werden können, ohne dass die Nutzung eingeschränkt wird.

Die elf Zuger Gemeinden weisen aktuell einen Zweitwohnungsanteil zwischen 4,2 und 11,4 Prozent auf. Der Kanton Zug ist vom Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG) demnach nicht tangiert und wird auch langfristig nicht betroffen sein.

Es liegt an den vom Zweitwohnungsgesetz betroffenen Kantonen, die Sinnhaftigkeit und Vollzugstauglichkeit dieser Gesetzesänderung zu beurteilen. Aus diesem Grund verzichtet der Kanton Zug auf eine ausführliche Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug
T +41 41 728 33 11
www.zug.ch

Seite 2/2

Kopie an:

- info@are.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr (info.arv@zg.ch)